Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides

für eine Anlage entsprechend der

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 24.02.2022

52.03-0014526-0001-1256

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH mit Bescheid vom 09.12.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:
Abfallbehandlungsanlagen

Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Im Auftrag
gez. Hesse

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die Firma Rhenus Port Logistics
Rhein-Ruhr GmbH
Moerser Straße 143
47059 Duisburg

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg

Az.: 52.03-0014526-0001-1256
Vg.: 434/2020
vom 09.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen **Seite 3**

1. Entscheidungssatz Seite 3
2. Kostenentscheidung Seite 3
3. Gebührenentscheidung Seite 4
4. Sicherheitsleistung Seite 4

Teil II: Inhaltsbestimmungen **Seite 5**

1. Lage der Anlage Seite 5
2. Gegenstand der Genehmigung Seite 5
3. Anlagendaten Seite 6
4. Zugelassene Abfallarten Seite 7
5. Kapazitätsbeschränkungen Seite 9
6. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage Seite 9
7. Immissionsgrenzwerte Seite 10
8. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV Seite 10
9. Inhalts- und Nebenbestimmungen Seite 11
7. Konzentrationswirkung Seite 11
8. Genehmigte Antragsunterlagen Seite 11

Teil III: Nebenbestimmungen **Seite 12**

A: Bedingungen
1. Wirksamkeit der Genehmigung Seite 12
2. Sicherheitsleistung Seite 12

B: Auflagen
1. Allgemeines Seite 12
2. Baurecht und Brandschutz Seite 14
3. Immissionsschutz Seite 15
4. Abfallrecht Seite 22
5. Anlagensicherheit Seite 38
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und Gewässerschutz Seite 39
7. Arbeitsschutz Seite 40
8. Altlasten und Bodenschutz Seite 41
9. Artenschutz Seite 41
10. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik Seite 41

Teil IV: Begründung **Seite 44**

Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung **Seite 63**

Anhang 1: Maßgebende Antragsunterlagen **Seite 64**
Anhang 2: Hinweise zur Sicherheitsleistung **Seite 67**

Teil I:
Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 27.01.2020 (eingegangen am 06.02.2020), zuletzt ergänzt am 31.05.2021, wird der Firma

Rhenus Port Logistics

Rhein-Ruhr GmbH

Moerser Straße 143

47059 Duisburg

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 15/6, Flurstück 107; Ostwert: ^{32}342474; Nordwert:^{56}99710.

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[redacted]- Euro

(in Worten: [redacted])

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Kreditinstitut:	Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADEDD

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200002041078

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

3. Sicherheitsleistung

Für den Betrieb der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von [redacted] **Euro** notwendig.

Teil II:
Inhaltsbestimmungen

1. Lage der Anlage

Die Anlage der Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH wird betrieben auf dem Grundstück Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg. Das Anlagengrundstück umfasst die Hallen 4 - 6 sowie die Umschlagbox mit verfahrbarem Dach, wasserseitig vor den Hallen 4, 5, 6 des Terminal 4 gemäß dem amtlichen Lageplan (Planausschnitt Halle 4, 5 und 6), Maßstab 1:500, Plan-Nr.: 22527_01 vom 09.06.2020 gelegen.

2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- BE 1: Errichtung von insgesamt 9 Lagerboxen aus Betonblocksteinen oder Lüra-Stahlwänden
- BE 1: Errichtung einer 250 m² großen Umschlagbox mit verschiebbarem Dach, wasserseitig vor den Hallen 4, 5, 6
- BE 2: Betrieb eines mobilen Brechers vom Typ MOBIREX MR 110 Z/110 Zi EVO2 (Prallbrecher) oder substitutiv vom Typ MOBICAT MC 110 R/ 110 Ri EVO (Backenbrecher) oder jeweils bzgl. der Umweltauswirkungen gleichwertiger Ausführungen anderer Hersteller, innerhalb der Hallen
- BE 3: Betrieb einer mobilen Siebanlage vom Typ MOBISCREEN MS 13 Z oder jeweils bzgl. der Umweltauswirkungen gleichwertiger Ausführungen anderer Hersteller, innerhalb der Hallen
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 150.000 t/a
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 8.000 t
- Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sieben und Brechen mit einer Kapazität von 1.000 t/d

<u>Abweichungen vom Antragsgegenstand</u>

Entgegen der Antragsunterlagen werden die Behandlungsaggregate (Brech- und Klassieranlage) als Anlage gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV eingestuft, da die Behandlungsaggregate ortsfest benutzt und wiederkehrend am selben Standort verwendet werden. Damit liegt

ein Betrieb „länger als ein halbes Jahr“ vor, denn die Regelung ist nicht separat auf jedes Jahr zu beziehen.

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages sicherheitszustellen.

3. Anlagendaten

3.1 Größe der Lagerbereiche

Bereich	Grundfläche	Nettolagerfläche
Halle 4	996 m²	ca. 411 m²
Halle 5	996 m²	ca. 409 m²
Halle 6	996 m²	ca. 384 m²
gesamt	Ca. 2990 m²	Ca. 1204 m²
Umschlagbox	250 m²	

3.2 Betriebseinheiten

Bezeichnung	Gegenstand
BE 1	Halle 4, 996 m² Halle 5, 996 m² Halle 6, 996 m² Umschlagbox, ca. 250 m² mit verschiebbarem Dach
BE 2	**Brecher** Typ MOBIREX MR 110 Z/110 Zi EVO2 (Prallbrecher) oder substitutiv Typ MOBICAT MC 110 R/ 110 Ri EVO (Backenbrecher) oder jeweils vergleichbarer Ausführungen anderer Hersteller
BE 3	**Siebanlage** Typ MOBISCREEN MS 13 Z oder jeweils vergleichbarer Ausführungen anderer Hersteller

Weitere Einrichtungen, die keiner Betriebseinheit zugeordnet werden:

- Fahrzeugwaage (nicht Gegenstand des BImSchG-Antrages)
- 1 Radlader, 1 Bagger, 1 Krananlage

4. Zugelassene Abfallarten

4.1 Folgende nicht gefährliche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind zur Annahme in der Anlage zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahmen derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
20 02 02	Boden und Steine

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 03	Straßenkehricht

4.2 Folgende gefährliche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind zur Annahme in der Anlage zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Straßenaufbruch, der einen PAK-Gehalt nach EPA im Feststoff > 25 mg/kg aufweist, enthält kohlenteerstämmige Bindemittel und ist als teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch anzusehen. Bei einer Einstufung in den Abfallschlüssel Nummer AVV 17 03 02 ist dies im Hinblick auf die weitere Entsorgung und Analytik zu beachten.

Als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV ist teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch einzustufen, wenn die Grenzwerte gemäß Anhang der III der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit § 3 der AVV überschritten werden. Als gefährlich eingestufter teer-/ pechhaltiger Straßenaufbruch ist dem Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische zuzuordnen.

Bei Ausbauasphalt handelt es sich um bituminös gebundenen Straßenaufbruch, der mit maximal 25 mg/kg PAK nach EPA belastet sein kann.

Die Annahme von Dachpappe, Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, ist antragsgemäß nicht zulässig.

Hinweis:

Die Annahme weiterer Abfallarten ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder aber einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

5. Kapazitätsbeschränkungen

2.1 Behandlungs- und Umschlagkapazitäten

Die Behandlung (Sieben und Brechen) wird auf maximal 1.000 t/d begrenzt.

Der Umschlag gefährlicher Abfälle wird auf max. 150.000 t/a begrenzt.

2.2 Lagermengen

Die Lagermengen zur zeitweiligen Lagerung der gesamten Abfälle im Input und Output werden in der Summe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle auf 8.000 t begrenzt.

Hinweis:

Diese Zuordnung ist abschließend. Eine Änderung der Zuordnung ist nur im Rahmen eines schriftlichen Antrags möglich, da hierbei die Vereinbarkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen ist.

6. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Lagerung:

ganzjährig von Uhr 00:00-24:00 Uhr, auch an Sonn-und Feiertagen

Betriebszeiten zum Umschlag und zur Einlagerung von Massengütern (Tagzeit):

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Betriebszeiten zum Umschlag und zur Einlagerung von Massengütern (Nachtzeit):

Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind in der Summe der An- und Abfahrten 10 LKW-Bewegungen, davon 1 zur ungünstigsten Nachtstunde zulässig.

Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist 1 Anfahrt und 1 Abfahrt durch Schienenverkehr zur ungünstigsten Nachtstunde zulässig.

Auf die Regelungen zur Verschiebung der Nachtzeit in Teil II Nummer 7. wird verwiesen.

Zu Betriebszeiten der Anlage während der Nacht wird auf den Hinweis Nummer 7.4.1 verwiesen.

Behandlung (einschließlich Radlader- / Baggerbetrieb) innerhalb der Hallen 4 – 6:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

festgelegt.

7. Immissionsgrenzwerte

7.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche- gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm vom 26.08.1998 dürfen- an den nachstehend genannten Immissionsorten- folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Bezeichnung	**Immissionsort**	**Immissionsrichtwerte in dB(A)**	
		tagsüber	**nachts**
IP 1	Essenberger Straße 171/173, Süd, 1. OG	55	40
IP 2	Diergardtstraße 63, Süd, 1. OG	55	40
IP 3	Xantener Straße 25, Süd, 1. OG	55	40
IP 4	Im Bovefeld 66, Ost, 1. OG	55	40
IP 5	Moerser Straße 143 Süd, 1. OG	70	70

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Als Nachtzeit die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

7.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Einwirkungsbereich der Anlage), einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie7 (GIRL) überschreiten.

8. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV

Die Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar. Nebenbestimmung Nummer 4.2.3 ist zu beachten.

9. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

10. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

- Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne des § 65 BauO NRW 2018

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

11. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführt.

Teil III:
Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird

Hinweis:
Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Sicherheitsleistung

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind Teil IV, Nummer 4 sowie Anhang 3 dieses Bescheides zu entnehmen.

B: Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder elektronische Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

1.2 Die Errichtung und der Betrieb müssen nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.

1.3 Die Aufnahme des Betriebs der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes vorliegen.

1.4 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

1.5 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

Ferner ist im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.5

a) die Art der Störung

b) die Ursache der Störung

c) der Zeitpunkt der Störung

d) die Dauer der Störung

e) die geschätzten Mengen der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen

f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung

einzutragen.

Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

1.6 Hinweise zu Allgemeines

1.6.1 Ist die Einstellung des Betriebs der genehmigten Anlage beabsichtigt, ist diese nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen, der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenen Pflichten beizufügen.

1.6.2 Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.

1.6.3 Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Nummer 3 ist auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks zu gewährleisten. Gebäude sind besenrein zu hinterlassen. Dies ist bereits bei der Errichtung der Anlage und während des Betriebs zu beachten.

1.6.4 Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft. Außerdem behalte ich mir vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei einer Änderung der Entsorgungskosten erneut zu überprüfen.

2. Baurecht und Brandschutz

2.1 Das beiliegende Brandschutzkonzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH vom 30.11.2020, Projektnummer 19 9 350 - 1. Überarbeitung, Dipl.-Ing. T. Franke ist zu beachten und umzusetzen.

2.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.

2.3 Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

2.4 Die Dachfläche ist aus Trapezblech, aufliegender Mineralwolldämmung (A1) und einer Folienabdichtung herzustellen.

2.5 Dem Amt für Baurecht und betrieblichem Umweltschutz -Abteilung untere Bauaufsicht- ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.6 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragen Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schutz vor Geräuschimmissionen

3.1.1 Die schalltechnische Prognose Nummer 103 1022 19 vom 20.12.2019 von uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH ist Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

3.1.2 Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten A-bewerteten Schallleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden.

Aggregat	**Schallleistungpegel L_{WA} in dB**
Brecheranlage	119,0
Siebanlage	114,0
Radlader	105,0

Vom Hersteller der Siebanlage und der Brecheranlage sowie des Radladers ist vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung über die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten A-bewerteten Schallleistungspegel L_{WA} in dB anzufordern. Diese ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

3.1.3 Die Organisation des Betriebes ist so zu gestalten, dass Anlieferungen und Abfahrten mit LKW und Zügen im Normalfall während der Tagzeit von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen.

An- und Abfahrten von LKW und Zügen einschließlich der hierfür notwendigen Rangier- und Ladevorgänge während der Nachtzeit gemäß Tabelle 3, Seite 14 der in Nebenbestimmung Nummer 3.1.1 aufgeführten Prognose sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur in Ausnahmefällen – sofern die Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz vorliegt - zulässig, wenn eine Anlieferung während der Tagzeit nicht erfolgen kann. Anlieferungen und Abfahrten mittels Schiffen müssen während der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen und abgeschlossen werden.

An- und Anlieferungen während der Nachtzeit sind im Betriebstagebuch unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

Rangier- und Ladevorgänge während der Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu einer nächtlichen Anlieferung oder Abfahrt haben, sind nicht zulässig.

Auf Hinweis Nummer 7.4.1 wird in Zusammenhang mit Anlieferungen während der Nachtzeit verwiesen.

3.1.4 Geräuschimmissionsmessungen

3.1.4.1 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme sind die von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen gemäß § 26 BImSchG durch Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln; der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

3.1.4.2 Grundlage für die Beurteilung gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998, in der Fassung der letzten Änderung.

3.1.4.3 Messbericht

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend nach Fertigstellung vorzulegen. Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden. Sind Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich, z.B. Fremdgeräuscheinfluss, ist eine Ersatzmessung nach Nummer A3.4 der TA Lärm möglich. Die Gründe für eine Anwendung der Nummer A3.4 der TA Lärm sind im Messbericht darzulegen.

Die Kostenpflicht für diese Überprüfung regelt sich nach § 30 BImSchG.

3.2 Schutz vor Staubimmissionen

3.2.1 Eine Behandlung (Brechen und Sortieren) der Abfälle ist nur innerhalb der Hallen zulässig.

3.2.2 Die Fahrwege und Lagerflächen sind mit einer Decke aus Beton zu befestigen, in der Halle ist der Boden antragsgemäß zu erneuern und mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung gemäß Nebenbestimmung Nummer 6.1.2 zu versehen.

3.2.3 Antragsgemäß sind die Tore als Schnelllauftore mit optischer Erkennung auszuführen, die Tore müssen nach jeder Tordurchfahrt automatisch schließen. Die Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten (wie LKW, Radlader) geöffnet werden.

3.2.4 LKW, die staubende Güter anliefern bzw. ausliefern, dürfen nur abgeplant das Betriebsgelände befahren und auch nur abgeplant das Gelände verlassen;

ausgenommen von der Abplanungspflicht sind leere, saubere Fahrzeuge, deren Kippfläche ohne Restanhaftungen und staubfrei ist. Auf Fremdlieferanten ist entsprechend zivilrechtlich einzuwirken.

3.2.5 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist zur Verminderung von Staubaufwirbelungen auf 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.

3.2.6 Die Betriebsflächen (mit Beton versiegelte Fahrwege und leer geräumte Lagerflächen in der Halle) und, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung so zu reinigen, dass Staubablagerungen und Staubverwehungen weitestgehend vermieden werden. Die Reinigung muss regelmäßig und an Arbeitstagen mit Materialbewegungen mindestens arbeitstäglich erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrwege keine sichtbaren Verschmutzungen aufweisen.

Die Reinigungsvorgänge, inkl. Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine, sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Reinigungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen. Ein trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen ist nicht zulässig. Reinigungsarbeiten an Maschinen oder Geräten sind mit Feucht- oder Nassverfahren oder geeigneten Staubsaugern, z.B. Industriestaubsauger oder Kehrsaugmaschinen mit wirksamer Staubfilterung, vorzunehmen.

3.2.7 Die bei der Nassreinigung aufgenommenen bzw. entstehenden Schlämme sind in geeigneten geschlossenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.8 Geräumte Lagerflächen innerhalb der Lagerboxen sind vor der Einlagerung von neuen Abfällen mit anderen Abfallschlüsseln mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung zu reinigen.

3.2.9 Die Anbaukehrmaschine mit einer Befeuchtungseinrichtung am Radlader muss über einen Schmutzsammelbehälter verfügen und sowohl für die Aufnahme von Grobstaub als auch Feinstaub geeignet sein. Ein Einsatz darf nur schmutzaufnehmend erfolgen; ein freikehrendes Arbeiten ist nicht zulässig.

3.2.10 Antragsgemäß sind folgende Maßnahmen zur Verminderung der Staubemissionen vorzusehen:

- Annahme der Materialien in erdfeuchtem Zustand; dies ist durch Ausgestaltung der Anlieferbedingungen sicherzustellen
- Befeuchtung des Materials an den Übergangsstellen durch Berieselung

- Rückführung des leeren Greifers in geschlossenem Zustand sowie Einsatz von vollständig geschlossenen Greifern beim Befüllen der Umschlagbox
- Verlängerung der Verweilzeit des Greifers nach dem Öffnen am Entladeort
- Regelmäßige Wartung der Geräte und Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungseinrichtungen sowohl der mobilen Geräte (Staubbindung mittels Wassernebel) als auch der Befeuchtungseinrichtungen an den Aufbereitungsanlagen (Brech- und Klassieranlage)
- Anlieferung der Abfälle und Transport auf dem Gelände nur mit abgeplantem LKW gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.4

3.2.11 Ergänzend sind folgende Staubminderungsmaßnahmen vorzusehen:

3.2.11.1 Staubminderung an der Brech- und Klassieranlage und bei der Beschickung:

- integrierte Wasserbedüsung im Bereich der Aufgabestellen und Abwurfstellen

  oder

- Einsatz der mobilen Wasservernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabestellen beim Einsatz der Brech- und Klassieranlage

  und

- gleichmäßige Beladung des Aufgabetrichters des Brechers, ohne diesen zu überfüllen
- Für Abfälle, die etwa aufgrund von Abbruch und Transport Feinanteile mit Korndurchmesser kleiner 2 mm in einer Menge von mehr als 20-Masse- % erwarten lassen, ist der Einsatz von Brechern mit einer Einrichtung zur Vorabsiebung zu prüfen. Ein Verzicht auf die Verwendung ist im Betriebstagebuch zu begründen.

3.2.11.2 Staubminderung beim Umschlagen und Be- und Entladen der Abfälle

Zur Staubminderung sind die folgenden Punkte zu beachten und umzusetzen:

- Einsatz von mobilen Staubbindemaschinen gemäß den Antragsunterlagen (Staubbindemaschine V7V12 gemäß den Antragsunterlagen Kapitel 10 oder bzgl. Umweltimmissionen gleichwertig)
- Einsatz von Radladern nur bei befeuchteten Gütern

- Vermeidung der Überladung und des Zwischenabwurfs durch den Greifer beim Umschlag
- Sanftes Anfahren der Greifer nach der Befüllung
- Minimierung von Anhaftungen bei Greifern
- Minimierung von Zutrimmarbeiten
- Regelmäßige Wartung der Greifer (Prüfung der Schließkanten auf Dichtheit zu Verminderung von Rieselverlusten)
- Minimierung der Fallhöhen beim Entladen der Abfälle

  Die Abwurfhöhen sind den wechselnden Höhen der Schüttung anzupassen. Dabei ist die Freifallhöhe beim Abwurfvorgang durch den Greifer der Umschlaganlage, den Brecher, die Siebanlage und den Radlader auf ein Minimum zu begrenzen und darf maximal 1 m betragen. Ist die Einhaltung der Freifallhöhe von 1 m aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. am Beginn der Brecherarbeiten beim Abwurf vom Brecher bis zum Erreichen des Schüttkegels) ist dieser Bereich mittels Wasserbedüsung zu befeuchten.

3.2.12 Bei der Befüllung von Containern mit staubenden Gütern hat die Befüllung von der Containerkante aus zu erfolgen.

3.2.13 Bei der Lagerung in Lagerboxen ist beim Befüllen darauf zu achten, dass es nicht zu einer Vermischung von Materialien verschiedener Lagerboxen kommt, z.B. durch Herabfallen von Material über die Umrandungen der Lagerboxen.

3.2.14 Die Wasserbedüsungssysteme sind so einzusetzen, dass bei der Abfallbehandlung und beim Be- und Entladen eine Staubniederschlagung erfolgt. Eine Staubverteilung unterschiedlichster Abfälle innerhalb der Halle ist zu vermeiden, das Abkippen vom LKW hat möglichst zwischen den Stellwänden der Schüttgutboxen zu erfolgen.

3.2.15 Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen, z.B. bei Minustemperaturen in der Halle, ist der Betrieb der Brech- und Klassieranlage einzustellen.

3.2.16 Betrieb, Wartungen und Instandhaltung

Alle Geräte, Anlagen und Maschinen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand zu halten und zu verwenden. Zudem sind diese regelmäßig zu warten und ggf. instand zu setzen. Das Wartungsintervall ist abhängig vom Material der Anlagen und Anlagenteile, von den Herstellerangaben und der Intensität der Nutzung. Für die Wartungen ist daher ein Wartungskonzept zu erstellen. Das Wartungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen, durchgeführte Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die

Antragstellerin stellt durch die Wartung und Instandhaltung sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Maschinen erhalten bleibt.

3.2.17 Kontrollen

3.2.17.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3.2.17.2 Anlagenteile und Maschinen z.B. Befeuchtungsanlagen, Bagger, Reinigungsanlagen, Brecher, Siebanlage, Greifer sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellervorgaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktions- und Dichtheitsprüfungen und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.17.3 Für die Reinigung und Kontrolle des Betriebsgeländes, der Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung sowie für den Einsatz und die Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungsanlagen sowie Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen ist vom Betreiber ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gemäß Nebenbestimmungen Nummer 3.2.16 und 3.2.17 verantwortlich ist.

3.2.17.4 Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zudem im Falle von Änderungen und bei Neueinstellungen durchzuführen. Die Teilnahmen an den Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.2.17.5 Die Durchführung der o.g. Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.17.6 Bei Abfällen, die entsprechend den Angaben in der Deklarationsanalyse die Prüfwerte (gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2.1) überschreiten, sind die wirksamsten Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen anzuwenden. Folgende Maßnahmen sind ergänzend zu den Staubminderungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.11 ff. vorzunehmen:

Eine Behandlung ist nur in der geschlossenen Halle zulässig und Umschlagvorgänge über den Kran oder weitere Anlieferungen während der Behandlung dieser Abfälle sind einzustellen. Die Lagerung innerhalb der Halle muss so erfolgen, dass durch Gestaltung der Geometrie der Lagerstätte die Staubentwicklung so weit wie möglich vermindert wird, dies gilt insbesondere auch bei Zuführung und Entnahme des Lagergutes.

3.2.17.7 Ein Verzicht auf die ergänzenden Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.17.6 ist nur zulässig, wenn die Gehalte an nachfolgend aufgeführten besonderen Inhaltsstoffen in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von den Abfällen abtrennbaren Feinfraktion unterschritten werden:

Gehalte an besonderen Inhaltsstoffe:

Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft	Besondere Inhaltsstoffe	Grenzwert
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg; Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl; Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As; Benzo(a)pyren; Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd; Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat, angegeben als Cr;	insgesamt 50 mg/kg
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft	Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb; Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co; Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid,	insgesamt 0,50 g/kg

Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft	Besondere Inhaltsstoffe	Grenzwert
	Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni; Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se; Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te;	

Die Analysen sind nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft auf den Feststoffgehalt in der Feinfraktion (Siebdurchgang bei einer Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm) zu beziehen.

Hinweis:

Die o.g. Tabelle enthält nur die besonderen Inhaltsstoffe gemäß Nummer 5.2.3.6 der TA Luft, die nicht gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2.5 ausgeschlossen sind.

3.3 Schutz vor Geruchsimmissionen

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von geruchsintensiven Abfällen ist nicht zulässig. Antragsgemäß sind zur Annahme, Lagerung und Behandlung nur mineralische Abfälle vorgesehen.

3.4 Hinweise zum Immissionsschutz

3.4.1 Sachverständige, die im Rahmen des Genehmigungsverfahren Prognosen oder Gutachten erstellt haben, dürfen nicht zur Durchführung der Immissionsmessung nach Nebenbestimmung Nummer 3.1.4 beauftragt werden. Auf die 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) wird verwiesen.

3.4.2 Auf die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gemäß 5. BImSchV wird hingewiesen. Dieser ist zu benennen und mir mit Inbetriebnahmemitteilung mitzuteilen.

4. Abfallrecht

4.1 Regelungen zur Organisation, Dokumentation und Lagerliste der Abfälle

4.1.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen

Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen sowie Anlieferbedingungen und Annahmegrenzwerte.

4.1.2 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

a. Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,

b. Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,

c. Festschreibung des Annahmeverfahrens (Anlieferbedingungen) sowie die Vorgehensweise,

d. eine Liste der zugelassenen Abfälle,

e. sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

a) Lageplan und Aufstellungsplan,

b) Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,

c) Genehmigungsbescheide,

d) Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen,

Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich - bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

4.1.3 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf Verlangen sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch den zuständigen Behörden vorzulegen.

4.1.4 Die Arbeitsanweisungen sind in verständlicher Form und ggf. in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die

Beschäftigten anhand der Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.5 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

a) die Herkunft und die Menge der angelieferten Abfälle, unter Angabe der Abfallart und des Abfallschlüssels

b) die Angabe der abgelieferten Abfälle und hergestellten Recyclingbaustoffe

c) Lieferscheine für die Abgabe von Recyclingbaustoffen

d) Güteüberwachungsberichte, Eignungsnachweise, Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung

e) Untersuchungsberichte, wie Deklarationsanalysen, Analysen gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.1.8.2, Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen und ggf. deren Bewertungen

f) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen; bei Abfällen bezogen auf den Abfallschlüssel nach AVV, bei Recyclingbaustoffen auch nach Qualitäten

g) Bezeichnung der Anlage des Empfängers bzw. des jeweiligen Abnehmers sowie der Einsatzbereich / Einbauort, Träger der Baumaßnahme sowie die ggf. notwendige behördliche Zustimmung der Verwertungsmaßnahme

h) Beförderer des Abfalls

i) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten

j) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

k) Einweisungen der Mitarbeiter

l) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage

m) Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfzeugnisse,

n) Ergebnisse von Güteüberwachungen (werkseigene Produktionskontrollen, Eigen- und Fremdüberwachungen), Feststellungen und Maßnahmen zur Behebungen von Mängeln

o) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vom verantwortlichen Mitglied bzw. den verantwortlichen Mitgliedern gemäß § 52b (2) BImSchG hat einen für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, welcher das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen hat. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise:

Auf die gesonderte Pflicht zur Führung eines Registers nach § 24 NachwV wird hingewiesen.

4.1.6 Lagerbestandsliste

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für den Betreiber zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart nach AVV und Betriebseinheit gelagert werden.

Die Lagerbestandsliste muss der Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Lagerbestandsliste ist die Einhaltung der Kapazitäten gemäß Teil II, Nummer 5 nachzuhalten.

4.1.7 Vorabkontrolle des Abfalls

Im Rahmen der Vorabkontrolle ist eine risikobasierte Beurteilung des Abfalls vorzunehmen, die die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Angaben der/des Abfallbesitzer/s sind dabei heranzuziehen. Die im Rahmen der Vorabkontrolle erstellte Deklarationsanalyse muss -unter Berücksichtigung der Angaben des Abfallbesitzer/s und der Herkunft des Abfalls- eine Beurteilung gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2 ff ermöglichen.

4.1.8 Annahmekontrolle

4.1.8.1 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen:

a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,

b) Feststellen der Materialart einschließlich Abfallschlüsselnummer, der Herkunft und des Anlieferers, Kontrolle der Begleitpapiere,

c) Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein entsprechen sowie den Angaben gemäß der Vorabkontrolle nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.7,

d) Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen),

e) bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV,

f) Überprüfung der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises, der Angaben des Abfallerzeugers und ggf. von Analysen gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.1.8.2

g) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Probenahme und ggf. der Analysen, der Zuweisung zum Lagerbereich, Kontrolle der Prüfwerte gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2 ff und ggf. Dokumentation der Behandlungsschritte. Dieser Laufzettel kann auch mittels elektronischer Dokumentation geführt werden.

Die Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.8.2 Abfallbeschreibung, Probenahmen und Analysen

Vor der ersten Anlieferung ist durch Ausgestaltung der Anlieferbedingungen durch die Betreiberin sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger die anzuliefernde Menge, die Herkunft des Materials, insbesondere Anfallort, Art und vorherige Nutzung der abgebrochenen baulichen Anlage bzw. der Fläche unter Angabe des Abfallschlüssels nach AVV mitteilt.

Zudem ist eine Analyse des anzuliefernden Abfalls vorzulegen. Diese ist auch für nicht gefährliche Abfälle erforderlich und muss -insbesondere bei Abfällen mit Spiegeleinträgen- eine genaue Zuordnung entsprechend der Vorgaben der Nebenbestimmung Nummer 4.3.2 ermöglichen.

Aus der Abfallbeschreibung in Verbindung mit der Abfallanalytik muss hervorgehen, dass die Übernahme in die Anlage zulässig ist und die in Nebenbestimmung Nummer 4.2.4 festgelegten Annahmegrenzwerte eingehalten werden und ggf. notwendige Maßnahmen nach Nebenbestimmung Nummer 4.2 ff umgesetzt werden können.

Die Analysen müssen antragsgemäß in jedem Fall vor der Anlieferung des Abfalls vorliegen.

Ergänzend zur Deklarationsanalyse sind bei regelmäßiger Anlieferung eines nicht gefährlichen Abfalls bzw. bei gefährlichen Abfällen je Maßnahme Analysen

- alle angefangenen [redacted] bei gefährlichen Abfällen und
- alle angefangenen [redacted] bei nicht gefährlichen Abfällen

zu erstellen.

Der Untersuchungsumfang der Analysen ist a) bei gefährlichen Abfällen nach den für den jeweiligen Abfall relevanten Inhaltsstoffen festzulegen, d.h. der Inhaltsstoffe, für die gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2 ff. Annahmegrenzwerte bzw. Prüfwerte vorliegen und deren Gehalte über dem / den jeweiligen Prüfwert / Prüfwerten oder den Berücksichtigungsgrenzwerten zur Bestimmung der gefahrenrelevanten Eigenschaft liegen

b) bei nicht gefährlichen Abfällen zur Herstellung von RC-Baustoffen ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) eine Untersuchung auf folgende Parameter vorzunehmen: Untersuchung im Feststoff auf Arsen, Blei, Chrom, ges., Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Kohlenwasserstoffe und PAK nach EPA. Ab dem 01.08.2023 gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV.

Für die Probenahme ist die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 bzw. die DIN EN 932-1 heranzuziehen, sofern nicht in Erlassen oder technischen Regelwerken etwas Anderes geregelt ist. Die Probeentnahme ist von Personen durchzuführen, die nachweislich die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

4.2 Regelungen zu Inhaltsstoffen, Prüfwerten und Annahmegrenzwerten

4.2.1 Für Abfälle, die Inhaltsstoffe enthalten können, die als krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch oder gewässergefährdend einzustufen sind, bedarf es bei Überschreitung der nachfolgend genannten Prüfwerte entsprechend den Angaben in den Deklarationsanalysen bzw. weiteren Analysen nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.8.2, einer genaueren Prüfung, ob die Anforderungen des Arbeitsschutzes, des Immissionsschutzes, der Entsorgung von Abfällen bzw. der StörfallV eingehalten werden und ob der Abfall als gefährlich im Sinne der AVV einzustufen ist:

Inhaltsstoff	Prüfwert / Prüfwerte	Mindest-anforderungen gemäß NB Nummer 4.2.2
Arsen, Cadmium, Cyanide, Chrom-VI, Kobalt, Nickel, Quecksilber (jeweils bestimmt als Summenparameter der verschiedenen Einzelverbindungen im Feststoff; unspezifisch und nicht näher bestimmt)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe ≥ 1.000 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 e)
Blei, Kupfer, Selen, Thallium, Zink (jeweils bestimmt als Summenparameter der verschiedenen Einzelverbindungen im Feststoff; unspezifisch und nicht näher bestimmt)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe ohne M-Faktor in der Summe ≥ 2.500 mg/kg	4.2.2 a) , 4.2.2 b), 4.2.2 e)
Arsen, Cadmium, Cyanide, Chrom-VI, Kobalt, Nickel, Quecksilber bei bekannten Einzelverbindungen für die ein M-Faktor vorliegt (gemäß Angaben des Abfallerzeugers)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe mit M-Faktor ≥ 1.000/M;	4.2.2 a) , 4.2.2 b), 4.2.2 e)
Blei, Kobalt, Nickel, Selen, Tellur und die jeweiligen Verbindungen der genannten Stoffe in der Siebfraktion < 5 mm gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.17.7	≥ 500 mg/kg	4.2.2 c) und d)
BTEX	≥ 1.000 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 e)
LHKW	≥ 1.000 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 e)
PAK nach EPA	≥ 1.000 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 e)
PAK nach EPA	≥ 25 mg/kg	4.2.2 e)
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Chrom (VI), Quecksilber, Thallium und die jeweiligen Verbindungen der genannten Stoffe in der Siebfraktion < 5 mm gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.17.7	≥ 50 mg/kg	4.2.2 c) - 4.2.2 d)
PCB	≥ 50 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 e)

Inhaltsstoff	Prüfwert / Prüfwerte	Mindest-anforderungen gemäß NB Nummer 4.2.2
Mineralölkohlenwasserstoffe	≥ 1.000 mg/kg	4.2.2 c) und d)
Mineralölkohlenwasserstoffe	≥ 2.500 mg/kg, wenn PAK nach EPA ≤ 1.000 mg/kg und BTEX ≤ 1.000 mg/kg	4.2.2 a) - 4.2.2 b)

4.2.2 Bei einer Überschreitung der o.g. Prüfwerte sind weitere Anforderungen zu überprüfen bzw. festzulegen:

a) Anforderungen an den Gewässerschutz, Annahmegrenzwerte und Ausschluss von Inhaltsstoffen gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5

b) Anforderungen an die Überprüfung der abfallrechtlichen Einstufung gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3 ff.

c) Anforderungen zum Arbeitsschutz gemäß Nebenbestimmung Nummer 7 ff.

d) Anforderungen an die Behandlung von Abfällen gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.17.6 bzw. 3.2.17.7

e) Anforderungen an die weitere Entsorgung der Abfälle gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5 ff.

4.2.3 Für die Abfälle mit Abfallinhaltsstoffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14, ökotoxisch und den Gefahrenhinweisen H400, H410 und H411 gilt ein Annahmegrenzwert von ≤ 25 % (Summe der gewässergefährdenden Stoffe). Die Ermittlung der Umweltgefahr HP 14 muss gemäß der „Arbeitshilfe für die Einstufung von gefährlichen Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ erfolgen. Diese ist auf der Homepage des LANUV NRW unter https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/stoerfall-verordnung/einstufung-gefaehrlicher-abfaelle
verfügbar.

4.2.4 Für folgende Inhaltsstoffe sind antragsgemäß die nachfolgenden Annahmegrenzwerte einzuhalten:

Inhaltsstoff	Grenzwert
Arsenverbindungen	≤ 10,0 %
Thallium(-verbindungen)	≤ 4,0 %
LHKW	≤ 0,5 %
Cyanide	≤ 0,4 %
Quecksilber	≤ 1,0 %

Damit sind antragsgemäß akut toxische Abfälle der Kategorie 1, 2 und 3 mit den Gesundheitsgefahren H1 und H2 gemäß Anhang I der 12. BImSchV ausgeschlossen.

Antragsgemäß gilt für Abfälle, die Inhaltsstoffe enthalten können, die als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1 gelten, ein Grenzwert von ≤ 10,0 %. Entsprechend sind Abfälle der Gefahrenkategorie H 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1 von der Annahme ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Gefahrenkategorie muss ebenfalls nach der o.g. „Arbeitshilfe für die Einstufung von gefährlichen Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ erfolgen.

4.2.5 Ausgeschlossene Inhaltsstoffe

4.2.5.1 Antragsgemäß sind die in der Tabelle auf Seite 50 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung in Kapitel 5.1 aufgeführten Kupfer- und Zinkverbindungen, die in der Spalte „Bemerkung“ als „nicht zu erwarten“ aufgeführt sind, von der Annahme ausgeschlossen.

4.2.5.2 Zudem sind folgende Inhaltsstoffe nach Nummer 5.2.7 der TA Luft in den Abfällen ausgeschlossen:

- Folgende Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II:

  Acrylamid, Acrylnitril, Dinitrotoluole, Ethylenoxid, 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid

- Folgende Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III:

  Bromethan, 1,3-Butadien, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan), Styroloxid, o-Toluidin, Trichlorethen, Vinylchlorid

- Folgende weiteren Stoffe:

  Furan, Hydrazin, Haydrazinhydrat und Hydrazinsalze, Trichlortoluol, Benzylchlorid, 2,4-Butansulton, 4,4'- Diaminodiphenylmethan,

Dimethylsulfat, Phenylhydrazin, 2,4-Toluylendiamin, Epichlorhydrin, Isobutylnitrit

und

- Abfälle, die Asbestfasern enthalten (gemäß VDI 3861, Blatt 1 und 2)

4.2.5.3 Auf eine gesonderte Untersuchung auf die o.g. Stoffe nach Nebenbestimmung Nummer 4.2.5.1 und 4.2.5.2 kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Entstehungsgeschichte und der Herkunft des Abfalls bzw. gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3.2.2 vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dass der Abfall die genannten Inhaltsstoffe enthält.

4.3 Regelungen zur abfallrechtlichen Einstufung von Abfällen

4.3.1 Bei der Zuordnung von Abfällen zum Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, ist eine differenzierte Abfalluntersuchung auf PAK nach EPA notwendig, um das Gefahrenpotential des Abfalls (gefahrenrelevante Eigenschaften) festzustellen, die weitere Entsorgung des Abfalls festzulegen und ggf. weitere Maßnahmen für die Behandlung des Abfalls festzulegen. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.3.2 Abgrenzung von Spiegeleinträgen nach AVV

4.3.2.1 Bei der Anlieferung von Abfällen, für die es gemäß AVV Spiegeleinträge[1] gibt, ist zu überprüfen, ob der passende Eintrag ausgewählt wurde. Dazu ist insbesondere bei den in Teil II, Nummer 4.1 bzw. 4.2 aufgeführten Abfallarten in der Regel eine genaue Abfallanalytik notwendig. Eine Analyse auf Eluatwerte ist in diesen Fällen nicht ausreichend, sondern es ist auch eine Analyse auf Feststoffparameter in der Originalsubstanz vorzunehmen.

4.3.2.2 Bei der Festlegung der zu untersuchenden Parameter ist von vernünftigerweise anzunehmenden „worst-case-Stoffen“ auszugehen, d.h. solcher Stoffe, von denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie aufgrund der Entstehung des Abfalls in diesem enthalten sein können bzw. dass bestimmte Stoffe aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls und seiner Entstehungsgeschichte ausgeschlossen werden können. Anhaltspunkte bieten neben den Angaben des Abfallerzeugers auch Angaben in Sicherheitsdatenblättern oder Datenbanken mit Angaben über die Zusammensetzung von Abfällen wie z.B. die Abfallanalysedatenbank ABANDA des LANUV.

Sollte bekannt sein, welche Einzelverbindungen in welchen Konzentrationen im Abfall vorhanden sind oder Teilinformationen zur stofflichen

[1] Bei Spiegeleinträgen handelt es sich um Abfälle, die inhaltlich miteinander verbunden sind und bei dem die Abfallart sowohl als gefahrenrelevant angegeben ist und mit einem Sternchen versehen ist, als auch als nicht gefahrenrelevant deklariert ist.

Zusammensetzung des Abfalls vorliegen, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und bei der Bewertung gemäß AVV heranzuziehen.

Hinweis:
Weitere Hinweise zur Einstufung von Abfällen können den Technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA vom 09.02.2021 unter: https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-09022021_1613643797.pdf sowie der Bekanntmachung der europäischen Kommission – Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung (2018/C 124/01) entnommen werden.

4.4 Regelungen zur Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen

4.4.1 Gefährliche Abfälle sind sowohl bei der Behandlung als auch der Lagerung getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zu halten.

4.4.2 Die Lagerung von Abfällen ist getrennt nach Abfallarten gemäß AVV vorzunehmen.

Die Abfälle sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Es muss jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern. Dies kann durch Aufstellen von Schildern oder eine entsprechende Kennzeichnung der Lagerboxen und Container erfolgen.

Die Kennzeichnung kann gemäß

a) der NRW-Verwertererlasse in RCL I und RCL II bzw. der Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

b) der Abfallschlüssel gemäß AVV

oder

c) dem vorgesehenen Entsorgungsweg, getrennt nach AVV

erfolgen.

Ebenso muss jederzeit erkennbar sein, ob es sich um einen Inputabfall handelt oder -im Fall eines behandelten Abfalls- welche Eigenschaften für seine Verwertung maßgeblich sind, z.B. Angabe der Verwertungsklasse ergänzend zum Abfallschlüssel.

4.4.3 Ein Vermischen von gefährlichen Abfällen ist antragsgemäß nicht zulässig, wenn dadurch die Schadstoffentfernung oder Schadstoffentfrachtung behindert wird und es zu Reaktionen der Inhaltstoffe in den Abfällen untereinander kommen kann. Die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 2 – 4 KrWG muss sichergestellt sein.

4.4.4 Es darf gemäß § 9a KrWG nicht zu einer Verdünnung der Inhaltsstoffe kommen, so dass die ursprünglich vorgesehene ordnungsgemäße und schadlose weitere Entsorgung des Abfalls nicht mehr gewährleistet ist.

4.4.5 Entsorgungskonzept und Betriebsanweisungen

Für das zulässige Vermischen von Abfällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 9a KrWG) ist für die verschiedenen Entsorgungswege zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ein Konzept zu erstellen, welches in konkrete Betriebsanweisungen zum Umgang (Lagerung und Behandlung) mit den verschiedenen Abfällen umzusetzen ist.

Das Konzept muss die gesetzlichen Vorgaben zu den Vermischungsverboten, die ggf. notwendige getrennte Behandlung von Abfällen und die Einhaltung von Zuordnungswerten ohne Vermischung mit anderen Stoffen berücksichtigen.

Auf folgende gesetzliche Vorgaben wird insbesondere hingewiesen:

- Vermischungsverbot gemäß § 9a KrWG unter Beachtung der Grundpflichten des § 7 Absatz (2) bis (4), § 8 (1) und § 15 Absatz (1) – (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
- § 3 der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-ÜberwV
- §§ 14 Abs. (1) – (3) der Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung – DepV
- Ab dem 01.08.2023 die Regelungen der ErsatzbaustoffV; hier insbesondere § 3 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffV

Das Konzept ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.

4.4.6 Dokumentation zum zulässigen Vermischen von Abfällen

4.4.6.1 Das Zusammenführen unterschiedlicher Abfallchargen **nicht gefährlicher Abfälle,** z.B. zur Herstellung der bautechnischen Eignung bei Einhaltung der Zuordnungswerte im unvermischten Abfall[2], derselben Abfallart gemäß AVV ist unter Beachtung des Konzeptes gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.4.5 im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

[2] z.B. gemäß Nummer 1.3 des Erlasses zur Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau

Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

a) Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen

b) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Menge der zusammengeführten Abfälle

c) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische

4.4.6.2 Das zulässige Zusammenführen von gefährlichen Abfällen ist unter Beachtung des Konzeptes gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.4.5 im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

d) Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen

e) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Menge der zusammengeführten Abfälle

f) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische

g) Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung z.B. in Form einer bestätigten Notifizierung

4.5 Regelungen zur Entsorgung von Abfällen, Verwertung von Recyclingbaustoffen und Sicherstellung von Abfällen

4.5.1 Entsorgung von Abfällen

4.5.1.1 Bei der Entsorgung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen und dem Spiegeleintrag 17 03 01*, kohlenteerhaltige Bitumengemische ist das Arbeitsblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Nummer 47: „Ausbauasphalt Erkennung – Umgang – Entsorgung“ zu beachten. Dies ist auf der Homepage des LANUV unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf verfügbar und gibt wichtige Hinweise für den Umgang und die Entsorgung der Abfallarten nach AVV 17 03 01* und 17 03 02 sowie deren hochwertige Verwertung.

Zu beachten ist insbesondere der 3. Absatz in Nummer 1.1 des o.g. Arbeitsblattes:

„Gemäß dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll kein Einbau/ Wiedereinbau von teerpechhaltigen Straßenbaustoffen in Bundesfern- und Landesstraßen erfolgen. Der maximal zulässige Gesamtgehalt im Feststoff

wird in den o.g. Regelungen auf 25 mg/kg PAK (EPA) festgesetzt. Ziel ist die Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf."

Mit dem Ziel der Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf gilt dies analog für den Bau kommunaler und privater Straßen sowie Parkplätze. Auf § 7 Abs. 3 KrWG, nach dem die Verwertung schadlos und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgen soll; insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgen soll, wird hingewiesen.

4.5.1.2 Die im Rahmen der Behandlung aussortierten Störstoffe (z.B. Metalle, Kunststoffe, Holzreste) sind gesondert in Containern auf einer Containerstellfläche oder in einer Lagerbox zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei ist auf die Getrennthaltung der Abfälle z.B. Metalle, Kunststoffe zu achten. Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.1.3 Die unter der Inhaltsbestimmung Teil II, Nummer 4.1 zugelassenen Abfälle dürfen zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung des Abfalls sichergestellt ist und die jeweiligen Lagerkapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.

4.5.2 Verwertung von Recyclingbaustoffen

4.5.2.1 Die nachfolgenden Regelungen Nummer 4.5.2.2 – 4.5.2.7 entfallen mit Inkrafttreten der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) am 01.08.2023 (s. Hinweis Nummer 4.5.3.5.)

4.5.2.2 Eine Verwertung hergestellter RCL I bzw. RCL II Baustoffe im Erd- und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen ist nur dann zulässig, wenn die im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr -VI A 3 -32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 –IV -8-1573-30052 vom 09.10.2001 zur „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau" aufgeführten Grenzwerte gemäß Tabelle 5a und Tabelle 5b für RCL I bzw. RCL II eingehalten werden und der Einbau entsprechend Anlage 1 und Anlage II der „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Erd- und Straßenbau" gemäß Gemeinsamem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr -VI A 3 -32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308 –IV -8- 1573-30052 vom 09.10.2001 zulässig ist.

Eine Verwertung ist nur in den im o.g. Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001 in den in Anlage 1 und 2 genannten Verwertungsgebieten zulässig.

4.5.2.3 Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II) sind gemäß o.g. Erlassen und der genannten „Technischen Lieferbedingungen“ einer bautechnischen und umweltbezogenen Güteüberwachung (Eignungsnachweis, Eigen- und Fremdüberwachung) zu unterziehen.

Dabei ist sowohl die Überprüfung der bautechnischen Eignung (z.B. Frostbeständigkeit, Korngrößenverteilung, Kornform, Bruchflächigkeit, Widerstand gegen Schlag) als auch die Überprüfung der Schadstoffgehalte (chemische Eigenschaften) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erforderlich. Die verschiedenen u. g. technischen Lieferbedingungen sind je nach Einsatz der Recyclingbaustoffe ebenfalls zu beachten.

4.5.2.4 Die Fremdüberwachung ist durch Prüfstellen durchzuführen, die in der Veröffentlichung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Güteüberwachung im Straßenbau NRW“ aufgeführt sind. (www.gueteueberwachung.nrw.de). Die Eigen- und Fremdüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Testate für die güteüberwachten Ersatzbaustoffe sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.5.2.5 Nach Maßgabe des o.g. Erlasses ist eine Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verwertung außerhalb von Nordrhein-Westfalen, die geltenden Vorschriften bzw. ergänzenden Regelwerke der jeweiligen Bundesländer zu beachten sind.

4.5.3 Hinweise

4.5.3.1 Aufgrund der Einstufung der Anlage nach der 4. BImSchV als Anlage nach Nummer 8.12.1.1 und 8.12.2 dürfen die Abfälle nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden; sie sind rechtzeitig zu entsorgen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.3.2 Die energetische Verwertung von Abfallfraktionen nach der Behandlung, wie Altholz oder Kunststoffe, ist nur unter Beachtung des § 9 Abs. 4 KrWG zulässig. Auf die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und

Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung – AltholzV wird zudem hingewiesen.

4.5.3.3 Abfälle zur Verbringung unterliegen dem Notifizierungsverfahren der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.06.2006, in der aktuellen Fassung. Die Notifizierung ist vor der Verbringung von Abfällen zu beantragen.

4.5.3.4 Für Abfälle zur Beseitigung auf einer Deponie gelten die Regelungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung – DepV. Die gemäß § 8 DepV anzufertigenden Analysen und sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.5.3.5 Auf den Leitfaden „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10/2015) einschließlich Hinweisblatt vom 01.03.2016 wird hingewiesen.

4.5.3.6 Mit Datum vom 01.08.2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. Bei der Aufbereitung von mineralischen Abfällen sind ab diesem Zeitpunkt insbesondere die Regelungen der Abschnitte 2, 3 und 5 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zu beachten und umzusetzen.

Die Dokumentation gemäß § 12 „Dokumentation der Güteüberwachung“ der Ersatzbaustoffverordnung kann im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.1.5 erfolgen.

4.5.3.7 Für die Herstellung von Recyclingbaustoffen wird unter anderem auf die folgenden technischen Regelwerke, in der jeweils aktuellen Fassung, hingewiesen:

- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau -TL Gestein –StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – TL SoB-StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung – TL G SoB- StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, TL BuB E-StB 09,

- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07),
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln im Straßenbau, ZTV SoB-StB 04,
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTV E-StB 09,

4.5.3.8 Anforderungen an den Boden

Für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung- BBodSchV sowie die geltenden Vorsorgewerte zu beachten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Zulassung nach §§ 8ff. WHG wird hingewiesen.

Für Boden, der in technischen Bauwerken eingesetzt werden soll, können die Regelungen der TR Boden für eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken herangezogen werden.

4.5.4 Überprüfung der Abfälle und Sicherstellung

Besteht aufgrund der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle der Verdacht, dass der Abfall zur Annahme in der Anlage nicht zugelassen ist (Falschdeklaration des Abfalls), ist der Abfall in einem gesonderten Bereich auf einer befestigten Fläche sicherzustellen (Sicherstellungsbereich). Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen -zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Erstellung und Umfang von Analysen, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung- ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

5. Anlagensicherheit

Hinweise zur Anlagensicherheit

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind gemäß TRGS 555 Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen sind nach Nummer 3.1 (9) der TRGS 555 in verständlicher Form und ggf. in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand

der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und Gewässerschutz

6.1 AwSV

6.1.1 Die im Gutachten der Perakus Technischen Sachverständigen-Organisation e.V. auf Seite 7, Nummer 9.1 geforderten Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme und im laufenden Betrieb umzusetzen und einzuhalten.

6.1.2 Die in den Antragsunterlagen in Kapitel 7, Nummer 3.6 angegebene Befestigung innerhalb der Halle muss einschließlich der Fugen flüssigkeitsundurchlässig im Sinne der AwSV sein.

6.1.3 Die Behandlungsaggregate müssen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - 9. ProdSV entsprechen. Die EG-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung müssen vorliegen. Die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen sind zu beachten und im Betriebstagebuch zu hinterlegen und müssen auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.

6.1.4 An einem witterungsgeschützten Platz sind geeignete Bindemittel für die insbesondere in der Brech- und Klassieranlage eingesetzten Betriebsflüssigkeiten in ausreichender Menge vorzuhalten. Austretende Betriebsflüssigkeiten sind unverzüglich mit den Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.2 Gewässerschutz

6.2.1 Der Ölabscheider gemäß Antragsunterlagen Formular 7, Blatt 1 und Kapitel 7 Nummer 2.1 ist alle fünf Jahre einer Generalinspektion gemäß DIN 1999 Teil 100 zu unterziehen, der Prüfbericht ist mir innerhalb von 3 Monaten nach Inspektion unaufgefordert vorzulegen.

6.2.2 Die Befeuchtung hat antragsgemäß so zu erfolgen, dass es nicht zu einer Durchnässung des Abfalls und einem nachfolgenden Austritt von Eluat kommen kann. Dazu ist antragsgemäß ein Wassernebel zu erzeugen, der den Staub wirksam bindet, ohne den Abfall zu durchnässen.

6.3 Hinweise zur AwSV und zum Gewässerschutz

6.3.1 Die Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Duisburg vom 03.02.2006, Az.: 31-4 Kru. -40.1.5.2.19, sind zu beachten.

6.3.2 Auf § 43 „Anlagendokumentation“, § 44 „Betriebsanweisung“ und die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme gemäß Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 Zeile 3 und 4 der AwSV wird hingewiesen.

6.3.3 Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu Vorsorgemaßnahmen bei Hochwasser des § 5 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Die in den Unterlagen in Kapitel 7 Nummer 3.4 vorgesehenen Maßnahmen sind daher im Falle eines Hochwasseralarms zu beachten und umzusetzen.

7. Arbeitsschutz

7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- festgestellte Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Hinweis:

Insbesondere zu beachten ist:

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter beim Verlassen des Radladers innerhalb der (geschlossenen) Halle.

7.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

7.4 Hinweise zum Arbeitsschutz

7.4.1 Diese Genehmigung schließt die Mitarbeiterbeschäftigung nach dem Arbeitszeitgesetz nicht ein. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften bzw. Ausnahmen vom Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz sind gesondert vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle (Dez. 56 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu beantragen.

7.4.2 Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten, insbesondere die der

- TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
- TRGS 551 - Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material
- TRGS 561 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihrer Verbindungen

8. Altlasten und Bodenschutz

8.1 Die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von gefährlichen Stoffen gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG (relevant gefährliche Stoffe) ist in der Anlage nicht zulässig.

8.2 Die Betankung von Fahrzeugen sowie der Brech- und Klassieranlage ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides. Sofern eine Betankung von Fahrzeugen oder der Brech- und Klassieranlage geplant ist, sind die Vorgaben des § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - bzw. der AwSV zu beachten. Auf § 40 AwSV und § 41 Abs. 2 AwSV wird hingewiesen. Eine Betankung von Fahrzeugen oder der Brech- und Klassieranlage ohne vorherige Anzeige nach § 40 AwSV, Erteilung einer Ausnahme gemäß § 41 Abs. 2 AwSV oder Erteilung einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG ist daher nicht zulässig.

8.3 Hinweis:
Die Eigenbedarfstankstelle gemäß dem amtlichen Lageplan (Planausschnitt Zapfsäule), Maßstab 1:500, Plan-Nr.: 22527_01 Zapfsäule vom 09.06.2020 ist nicht Gegenstand des BImSchG Antrags.

9. Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der öKon GmbH, Münster (26.08.2020) dargestellten Maßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen.

10. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Die folgenden Nebenbestimmungen sind regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) zu revidieren.

10.1 Umweltmanagementsystem und Nachverfolgung der Abfälle

10.1.1 Für die Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an DIN EN 14001 zu führen.

10.1.2 Im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an DIN EN ISO 9001 ist eine Überwachung und Optimierung der Leistung der Abfallbehandlung (z.B. durch eine Stoffstromanalyse der relevanten Komponenten während der Abfallbehandlung) durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z.B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht. Die Anwendung der Stoffstromanalyse ist risikobasiert und muss u.a. die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigen. Die Angaben der/des Abfallbesitzer/s sind dabei heranzuziehen. Zudem müssen Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:

- Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen

10.1.3 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem soll alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, enthalten.

10.1.4 Durch das Sortieren der angelieferten festen Abfälle soll verhindert werden, dass unerwünschte Stoffe in das/die Abfallbehandlungsverfahren gelangen. Störstoffe sind durch folgende Verfahren abzutrennen:

- manuelle Trennung durch visuelle Prüfung
- Größentrennung durch Siebung

10.1.5 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.

10.1.6 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und

Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

10.1.7 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

Teil IV: Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143 in 47059 Duisburg beantragte mit Datum vom 27.01.2020 (eingegangen am 06.02.2020), zuletzt ergänzt am 31.05.2021, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- BE 1: Errichtung von insgesamt 9 Lagerboxen aus Betonblocksteinen oder Lüra-Stahlwänden
- BE 1: Errichtung einer 250 m² großen Umschlagbox mit verschiebbarem Dach, wasserseitig vor den Hallen 4, 5,6
- BE 2: Betrieb eines mobilen Brechers vom Typ MOBIREX MR 110 Z/110 Zi EVO2 (Prallbrecher) oder substitutiv vom Typ MOBICAT MC 110 R/ 110 Ri EVO (Backenbrecher) oder jeweils bzgl. der Umweltauswirkungen gleichwertiger Ausführungen anderer Hersteller, innerhalb der Hallen
- BE 3: Betrieb einer mobilen Siebanlage vom Typ MOBISCREEN MS 13 Z oder jeweils bzgl. der Umweltauswirkungen gleichwertiger Ausführungen anderer Hersteller, innerhalb der Hallen
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 150.000 t/a
- Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in Höhe von 8.000 t
- Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sieben und Brechen mit einer Kapazität von 1.000 t/d

Abweichungen vom Antragsgegenstand

Entgegen der Antragsunterlagen werden die Behandlungsaggregate (Brech- und Klassieranlage) als Anlagen gemäß AwSV eingestuft, da die Behandlungsaggregate ortsfest benutzt werden und wiederkehrend am selben Standort verwendet werden. Damit liegt ein Betrieb „länger als ein halbes Jahr“ vor, denn die Regelung ist nicht separat auf jedes Jahr zu beziehen.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den Vorgaben der §§ 4 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Einbeziehung der Fachdezernate für Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51), Wasserwirtschaft (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses sowie den folgenden Fachbehörden bewertet und geprüft:

- Stadt Duisburg
- Duisburger Hafen AG
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg Meiderich
- LANUV NRW

Die beteiligten Fachdezernate und Fachbehörden nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Ziffern der 4. BImSchV war das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 18.02.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 26.02.2021 bis zum 25.03.2021 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Duisburg (Bezirksamt Mitte) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Während der Einwendungsfrist vom 26.02.2021 bis einschließlich 26.04.2021 wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgebrachte Einwendung wurde der Antragstellerin am 09.03.2021 gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist habe ich gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass über die vorgebrachte Einwendung unter Heranziehung der vorliegenden Antragsunterlagen, Fachgutachten sowie eingeholter Stellungnahmen entschieden werden konnte und die erhobene Einwendung keiner mündlichen Erörterung im

Rahmen eines Erörterungstermins bedurfte. Die Bekanntmachung meiner Ermessensentscheidung, dass der für den 27.05.2021 anberaumte Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 20.05.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht. Zu den einzelnen Punkten der Einwendung wurden die Antragstellerin, meine Fachdezernate und die Stadt Duisburg um Stellungnahme gebeten.

Die in der eingereichten Einwendung vorgebrachten Einwände, Anregungen und Kritikpunkte wurden im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages berücksichtigt.

Die Einzelheiten und die Bewertung der Hauptaspekte der Einwendung werden im weiteren Verlauf dieser Begründung unter Punkt 5 dargelegt.

2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren u. a. folgende Punkte zu beurteilen:

Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsauflagen. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nummer 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Daher enthält dieser Genehmigungsbescheid die für die Anlage der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143, 47059 Duisburg relevanten BVT-Schlussfolgerungen.

UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Durchführung einer UVP ist zu prüfen, ob die beantragte Anlage unter den Anwendungsbereich des § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt. Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt, somit entfällt eine Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Planungsrecht und Erschließung

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- zu beurteilen. Das Gebiet in dem sich die Anlage befindet ist im Hinblick auf die Eigenarten der Bebauung gemäß § 34 (2) BauGB als Sondergebiet -Hafen- einzustufen. Aufgrund dieser Eigenarten ist die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage als Gewerbebetrieb / Halle zur Lagerung, Behandlung und Umschlag grundsätzlich zulässig.

Die verkehrliche Erschließung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind gesichert und das Vorhaben damit planungsrechtlich zulässig.

AwSV

Für die Lagerung der festen allgemein wassergefährdenden Stoffe wurde den Antragsunterlagen ein Gutachten der Perakus Technischen Sachverständigen-Organisation e.V beigefügt. Durch das Gutachten wurde nachgewiesen, dass bei Einhaltung der im Gutachten geforderten Maßnahmen die Anforderungen der AwSV für die Lagerung der festen allgemein wassergefährdenden Stoffe erfüllt werden.

Entgegen der Darstellungen im Antrag ist die Brech-und Klassieranlage eine ortsfest genutzte Anlage und unterliegt den Anforderungen der AwSV. Die Brech- und Klassieranlage ist auf einer flüssigkeitsdichten Fläche aufzustellen. Aus dem o.g. Gutachten geht hervor, dass die Halle mit einer flüssigkeitsbeständigen Fläche ausgestaltet wird. Hierzu ist ein Nachweis vor Inbetriebnahme erforderlich. Aus diesem Grund wurden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Abfälle mit akut toxischen Inhaltsstoffen, die in die Gefahrenkategorie H1 und H2 im Sinne der Störfallverordnung einzustufen sind sowie Stoffe gemäß der Gefahrenkategorie H3, spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1, sind von der Annahme ausgeschlossen. Dies wird durch Festlegung von Annahmegrenzwerten und Nebenbestimmung Nummer 4.2.4 sichergestellt. Gleiches gilt für die Annahme von Abfällen, die als gewässergefährdend in die Gefahrenkategorie E 1 oder E2 im Sinne der Störfallverordnung einzustufen sind. Auch diese werden über die Festlegungen von Annahmegrenzwerten von der Annahme ausgeschlossen. Durch die Festlegung von Annahmegrenzwerten ist keine Störfallrelevanz gegeben und die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der StörfallV.

Abfälle und Inhaltsstoffe

Zur Kontrolle der Abfälle und deren Inhaltsstoffen und zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Anforderungen wurden für die Annahme, Kontrolle, Analyse und Entsorgung der zugelassenen Abfälle umfassende Nebenbestimmungen formuliert. Für die Annahme von gefährlichen Abfällen wurden Prüfwerte und Annahmegrenzwerte festgelegt.

Die Vorgaben zur Getrennthaltung von Abfällen des § 9a KrWG wurden überprüft.

Ziel der Anlage und der weiteren Entsorgung ist eine Schadstoffentfrachtung bzw. Schadstoffentfernung und eine Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen, um diese als Recyclingbaustoffe wiedereinzusetzen.

Staub

Für die Betrachtung der Staubimmissionen wurde den Antragsunterlagen eine Staubimmissonsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. beigefügt. Aus dieser Prognose geht hervor, dass der Irrelevanzwert für Schwebstaub (PM-10) sowohl gemäß der TA Luft, als auch gemäß Luftreinhalteplan der Stadt Duisburg eingehalten wird. Die Irrelevanzwerte von Schwebstaub (PM-2,5) werden ebenfalls unterschritten. Im Ergebnis wurde in der o.g. Staubimmissionsprognose nachgewiesen, dass es durch die beantragte Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt. Maßnahmen zur Verminderung von Staubimmissionen wurden in den Nebenbestimmungen Nummer 3.2 ff. festgelegt.

Hochwasser

Die geplante Anlage liegt im Überschwemmungsgebiet (ÜG) Rhein. Die geplante Halle wird nicht neu errichtet, sondern es erfolgt eine Umnutzung einer Halle, die bereits im Bestand vorhanden ist. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht außerhalb der Anlage erfolgt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Verhinderung des Abschwimmens von Stoffen wurden in den Antragsunterlagen in Kapitel 7 Nummer 3.4 und dem Gutachten zur AwSV der Perakus Technischen Sachverständigen-Organisation e.V. dargestellt. Im Falle einer Hochwasserwarnung erfolgen frühzeitig Kontrollen, und im Hochwasserfall werden verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der Anlage vorgenommen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein AZB vorzulegen, wenn relevant gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In der Anlage werden Abfälle behandelt und gelagert. Gemäß Artikel 1 Nummer (3) der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (CLP-

Verordnung) gilt Abfall weder als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikel 2 der Verordnung. Für die Behandlung und Lagerung der Abfälle ist daher kein AZB erforderlich. Weitere relevant gefährliche Stoffe werden in der Anlage nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Relevant gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG werden in der Anlage nicht verwendet bzw. wurden per Nebenbestimmung ausgeschlossen. Die Betankung der Fahrzeuge und der Brech- und Klassieranlage erfolgt gemäß den Antragsunterlagen in der Eigenbedarfstankstelle im hinteren Bereich des Terminal 4. Die Eigenbedarfstankstelle ist nicht Teil der beantragten BImSchG-Anlage. Von der Erstellung eines AZB wird daher abgesehen.

Naturschutz / Artenschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das Vorhaben aus den nachfolgend aufgeführten Gründen keine Bedenken:

- Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen befinden sich in mindestens 600 m Entfernung vom Vorhabenstandort
- das Betriebsgelände sowie die Umgebung sind im FNP als Sondergebiet Hafen ausgewiesen und unterliegen langjähriger industrieller Nutzung (die zu ändernden Hallen sind bereits ca. 50 Jahre alt; Ökon GmbH, 26.08.2020)
- mit der Planung werden keine neuen Flächen versiegelt (OKI Umwelt Consulting GmbH, 15.05.2020)
- mit der Planung gehen lediglich geringfügige und kleinräumige Staubimmissionen einher, die im Wesentlichen auf dem Anlagengelände und direkter Umgebung verbleiben.

Dem Antrag wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigefügt. Planungsrelevante Arten sind danach auf dem Gelände nicht vorhanden.

Abwasser

Für das Terminal 4 liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Außenhafen Duisburg vor (vom 03.02.2006, gültig bis 28.02.2026, Az.: 31-Kru. -40.1.5.2.19).

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Hallen 4,5,6 wird unbehandelt in das Hafenbecken eingeleitet.

Das Niederschlagswasser der Fahrflächen / Fahrwege wird vor der Einleitung in das Hafenbeckenüber in einem bestehenden Ölabscheider mit vorgeschaltetem Sandfang behandelt (Schwerkraftreinigung).

Häusliches Abwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, Produktionsabwässer fallen nicht an.

Lärm und sonstige Umweltfaktoren

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose von uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH beigefügt. An den nächstgelegenen Immissionsorten wurden die Einwirkungen durch schalltechnisch relevante Vorgänge, wie Verkehrslärm durch LKW, Züge und Schiffe sowie durch den Betrieb der Brech- und Klassieranlage und den damit zusammenhängenden Betrieb vom Radlader und der Krananlage für den Umschlag untersucht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten gemäß TA Luft unterschreiten, an den untersuchten Wohnhäusern liegt die Anlage nicht mehr im Einwirkungsbereich.

Gegebenenfalls dennoch notwendige Maßnahmen zur Minderung von Geräuschimmissionen wurden in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und schlagen sich in den Nebenbestimmungen nieder.

Physikalische Umweltfaktoren wie Erschütterungen, Licht oder elektromagnetische Felder sind für die Beurteilung des Vorhabens nicht relevant.

3. Rechtliche Würdigung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigefügt.

Hierdurch wird der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 BImSchG auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Der Antragsteller hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

4. Sicherheitsleistung

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG aufzuerlegen ist.

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Antrages legte die Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH eine eigene Berechnung vor, die mit der Datenbank des Dezernates 52 abgeglichen und bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung berücksichtigt wurde.

Für Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die höchsten mittleren Entsorgungspreise für die gefährlichen Abfälle berücksichtigt. Nicht gefährliche Abfälle wurden nicht berücksichtigt, da die Entsorgungskosten hierfür deutlich geringer liegen und gemäß Antragsunterlagen auch ausschließlich bis zu 8.000 t gefährliche Abfälle gelagert werden können.

Abfälle mit positivem Marktwert sind mit aufgeführt, werden aber bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht gegengerechnet.

Folgende gefährliche Abfälle können gelagert werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	Maximale Lagerkapazität der gelagerten Abfälle in Tonnen	Mittlerer Entsorgungspreis in Euro/Tonne inkl. MwSt.
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	8.000	[redacted]
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		

c) Abfälle mit positivem Marktwert

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine), hier. RCL-Material zur Verwertung bis Z 1.2

Ermittelte Gesamtkosten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung:

Summe Entsorgungskosten gemäß obiger Tabellen:

Gefährliche Abfälle : 8.000 t * [redacted] Euro/t = [redacted] **Euro**

Summe Transportkosten und Analytik:

Gefährliche Abfälle : 8.000 t * [redacted] Euro/t = [redacted] **Euro**

Gesamtkosten Sicherheitsleistung:

[redacted] **Euro**

Ein Merkblatt zur Form der zu erbringenden Sicherheitsleistung sind diesem Bescheid als Anhang 3 beigefügt.

5. Vorgebrachte Einwendung gegen das Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gegen das Vorhaben eine schriftliche Einwendung erhoben.

Die Hauptaspekte der Einwendung werden im Folgenden aufgeführt und bewertet:

- Allgemeines

Aus Sicht des Einwenders sind die Antragsunterlagen unvollständig:

- Die Antragsunterlagen wurden von mir gemäß den Anforderungen des BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV auf Vollständigkeit geprüft. Nach Einreichung von nachgeforderten Unterlagen wurde die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt.

Es wird nach dem Grund für die Wahl des Vorhabenstandortes Duisburg gefragt:

- Bei diesem Vorbringen handelt es sich um einen sachfremden Einwand. Eine Alternativprüfung oder Bedarfsprüfung für die Auswahl des Standortes ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

- Umgang mit Abfällen und Recycling

Der Einwender weist darauf hin, dass eine Lagerung von weniger als einem Jahr konkret zu beschreiben sei; die zeitweilige Lagerung von Abfällen sei zu unbestimmt.

- Hier ist die Willenserklärung der Antragstellerin maßgeblich. Es liegt keine Erklärung der Antragstellerin vor, wonach eine Abfalllagerung von über einem Jahr vorgesehen ist. In Abgrenzung zu Nummer 8.14 der 4. BImSchV wurde nur eine zeitweilige Lagerung von unter einem Jahr beantragt. Dies ergibt sich auch aus der Anlagenbeschreibung.

Es wird bemängelt, dass Abfallschlüssel genannt werden, aber keine Begrenzungen für gefährliche Stoffe.

- In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Antrags sind Tabellen zu Abfallinhaltsstoffen und Begrenzungen enthalten. Annahmegrenzwerte wurden in den Antragsunterlagen festgelegt. Weitere Erläuterungen finden sich in der Beschreibung zum Ausschluss bei Erreichen der Schwellen der StörfallVO.

Der Einwender fragt, wie der Hallenboden gegen eine Freisetzung von schädlichen Stoffen in den Boden geschützt ist. Gussasphalt sei nicht ausreichend für die Befestigung des Bodens, um alle potentiell enthaltenden gefährlichen Stoffe vom Eindringen in den Boden abzuhalten. Die Annahme sei so weit einzuschränken, dass keine Freisetzung zu befürchten ist oder der Gussasphalt müsse entsprechend der Retentionszeiten regelmäßig ausgetauscht werden.

- Die zu lagernden Abfälle und deren Inhaltsstoffe sind in den Antragsunterlagen genau beschrieben. Der geplante, mehrstufige Aufbau des Hallenbodens entspricht - gemäß dem beigefügten Gutachten zur AwSV- den Anforderungen des § 26 der AwSV.

Der Einwender befürchtet, dass gefährliche Stoffe in Form von Elutionen durch Niederschlagswasser austreten.

- Da eine Lagerung in der Halle erfolgen soll, ist ein Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen. Der Umschlagbereich ist Bestandteil der AwSV-Anlage und soll mit einem verfahrbarem Dach versehen werden.

Laut Einwender wird auf Krebsstoffe (u.a. Arsen-, Nickel-, Cadmium-, Chrom und Bleiverbindungen) in den Unterlagen nicht eingegangen. ASN 17 01 06, 17 03 01, 17 03 03, 17 05 03, 17 05 05, 19 13 01 können giftig, krebserregend, fortpflanzungsgefährdend und erbgutverändernd sein.

- In den Antragsunterlagen werden die in den Abfällen vorhandenen möglichen Inhaltsstoffe sehr umfassend beschrieben. Inwieweit von einem Stoff eine Krebsgefährdung, Keimzellmutagenität, Fortpflanzungsgefährdung oder Erbgutveränderung ausgeht, ist davon abhängig, in welcher Form (Verbindung) und Menge er im Abfall vorliegt. Die Beurteilung von Stoffen, die die o.g.Stoffe enthalten können, richten sich nach TA Luft und hinsichtlich des

Arbeitsschutzes nach den hierfür geltenden technischen Regelwerken. Sollten derartige Stoffe freigesetzt werden können, hat der Arbeitgeber dies in seiner Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und ggf. Maßnahmen zu treffen (z.B. belüftete Fahrerkabine, Vorhalten von PSA) und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Staubimmissionen zu treffen.

- „Giftige Stoffe“ werden nach der 12. BImSchV in die Gefahrenkategorien H1 Akut toxisch, Kategorie 1, und H2 Akut toxisch, Kategorie 2 und 3 bzw. Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition in die Gefahrenkategorie H3 eingestuft. Diese sind gemäß Antragsunterlagen und Nebenbestimmung von der Annahme ausgeschlossen.

Asbest werde ebenfalls in den Antragsunterlagen nicht erwähnt.

- Asbesthaltige Baustoffe, AS 17 06 05*, sind nicht Gegenstand des Antrages und damit ausgeschlossen.

Der Einwender vermutet, dass bei der Berieselung von Abfällen Abwasser anfällt, welches behandlungsbedürftig ist. Weiterhin könnten Schadstoffe so bei einer Überschwemmung in den Rhein gelangen.

- Die Berieselung der Abfälle soll nicht in der Form erfolgen, dass Abwasser anfällt. Damit Staub gebunden wird, bedarf es nach dem Stand der Technik eines feinen Wassernebels, der durch eine Kanone erzeugt wird und den Staub bindet. Abwasser fällt dann nicht an.

Es wird gefragt, ob es einen Zusammenhang zum Deponieverfahren Lohmannsheide gebe, da der beantragte Abfallartenkatalog fast gleich sei.

- Ein Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Deponie Lohmannsheide“ besteht nicht. Die Antragstellerin hat erklärt, dass die geplante Deponie Lohmannsheide bislang nicht im Fokus stand, für die Zukunft mögliche Lieferungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.

Bezüglich des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 10 09 08 wird nachgefragt, ob man diesen nicht aufbereiten kann. Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 05 08, 17 08 02, 19 12 09 und 20 02 02 könnten recycelt werden. Der Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 03 02 könnte für den Straßenbau wiederverwendet werden; die Steine des Abfalls mit dem Abfallschlüssel anderweitig genutzt werden. Der Abfall mit dem Abfallschlüssel 19 13 02 könnte mit verschiedenen Verfahren aufbereitet werden, es gebe keinen Grund zur Deponierung. Mit PAK belastete Materialien könnten durch thermische Behandlung oder Extraktion aufbereitet werden. Mit der richtigen Methode könne alles recycelt werden.

- Regelungen zur Art der Entsorgung der Abfälle richten sich nach dem KrWG; dieses wird über den § 5 Abs. 1 Nummer 3 in das BImSchG überführt. Die Rangfolge "Vermeiden, Verwerten, Beseitigen" und die Hochwertigkeit der Verwertung ist vom Betreiber zu beachten und umzusetzen.

Der Einwender fragt, was bei Fehllieferungen bzw. beim Fund von Blindgängern passiert.

- Hierzu wird ein Sicherstellungsbereich eingerichtet. Beim Fund von Blindgängern gibt es entsprechende Regelungen zur Gefahrenabwehr. Ein Fund von Blindgängern erfolgt zudem nicht bei der Anlieferung an Anlagen, sondern bereits im Vorfeld bei der Auskofferung von Böden oder Fundamenterstellung.

Aus Sicht des Einwenders darf eine Verarbeitung von Abfällen von Friedhöfen (Vermischung menschlicher Überreste mit Müll) nicht zulässig sein.

- Ein Umgang mit Abfällen aus Grabstätten ist zunächst in den jeweiligen Friedhofsordnungen geregelt. Der Umgang mit Gräbern, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, erfolgt unter der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu dem beschriebenen Vorgang kommen kann. Dennoch ist Bodenaushub, z.B. auch von Wegen oder sonstigen Flächen einer geordneten Entsorgung zuzuführen; für die Entsorgung von Friedhofsabfällen (auch Boden und Steine) ist gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV ein Abfallschlüssel vorgesehen.

Auch müssten PFAS ausgeschlossen werden.

- Gemäß der Ausführung des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/uba_sp_pfas_web_0.pdf) können PFAS in geringen Konzentrationen überall in Böden bzw. in allen Umweltmedien vorhanden sein und bestehen aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Verbindungen. Ein Ausschluss von PFAS würde daher bedeuten, dass die Anlage keine Abfälle annehmen darf. Eine Entsorgung von PFAS haltigen Böden erfolgt unter Beteiligung verschiedener Behörden und nach Erstellung eines Sanierungskonzeptes und einer Sanierungsuntersuchung. Grundlage sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung- BBodSchV.

Weiterhin fehlen laut Einwender Grenzwerte für Mikroplastik in den angelieferten Abfällen. Mikroplastik könne zudem mit Chemikalien kontaminiert sein, die allerdings bei der mechanischen Verarbeitung in die Luft freigesetzt werden.

- Die TA Luft behandelt keine Mikroplastikfeinstäube. Einträge von Kunststoffen als Fremdbestandteile in und auf Böden über Klärschlämme und Komposte sind über das Düngemittelrecht geregelt. Maßgeblich für die Behörde sind die Regelungen der TA Luft; darüber hinaus können keine Anforderungen getroffen werden.

- Klimaschutz

Der Einwender bemängelt ein fehlendes Gutachten zu Klimaauswirkungen. Die Klimaauswirkungen des geplanten Betriebs seien zu quantifizieren. Ziel sei möglichst eine vollständige Klimaneutralität.

- Eine Betrachtung des Klimaschutzes bzw. der Klimaneutralität ist nicht Gegenstand der Prüfung im hier beantragten Verfahren nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV.
- Die Antragstellerin hat im Übrigen keinen Einfluss darauf, ob die Anlieferung von Abfällen wie vom Einwender beschrieben mit klimaschädlichen LKW erfolgt. Hier gelten Abgasnormen ebenso wie bei mobilen Maschinen.

In den Antragsunterlagen fehlt nach Einschätzung des Einwenders ebenfalls eine Analyse, wie sich bei Starkregen die Einleitung von Regenwasser auf Hochwasser im Rhein auswirkt.

- Die Flächen des Vorhabengrundstückes gehören zum Einzugsgebiet des Rheins. Anfallende Niederschläge auf das Grundstück werden also grundsätzlich in den Rhein entwässert (sowohl vor als auch nach der Genehmigung). Zusätzliche Auswirkungen durch die geänderte Nutzung auf die Wasserspiegellage des Rheins sind daher nicht gegeben.

Der Einwender weist darauf hin, dass Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor klimaschädlich seien und zudem der Gesundheit schaden. Der Betrieb von Brech- und Klassieranlage sowie Radladern mit Dieselaggregaten in geschlossenen Hallen sei zu untersagen. Stattdessen sollen Elektrofahrzeuge benutzt werden.

- Betrieben wird die Brechanlage durch ein Dieselaggregat oder Elektromotoren Bei einem Betrieb mit Dieselmotor werden die Dieselabgase über eine Rohrverbindung und einen Wanddurchbruch aus der Halle abgeleitet und an die Außenluft abgegeben. Der Radlader besitzt eine geschlossene Fahrerkabine, welche mit einer Schutzbelüftung ausgestattet ist. In der Gefährdungsbeurteilung, die vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen ist, ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter beim Verlassen des Radladers innerhalb der (geschlossenen Halle) zu beschreiben. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten, insbesondere die der TRGS 402 (Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition) und TRGS 554 (Abgase von Dieselmotoren).

Es wurde nachgefragt, ob durch Aufbringen von Photovoltaik die Klimaauswirkungen des Betriebes kompensiert werden können.

- Maßnahmen in Form von Photovoltaik sind wünschenswert, aber gesetzlich für BImSchG-Anlagen nicht vorgeschrieben und daher auch nicht Prüfgegenstand.

- Verkehr

Der Einwender weist daraufhin, dass die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Transportwege, Verkehrsträger, das Hafengebiet, sowie andere Logistikgebiete zu analysieren seien und befürchtet eine Mehrbelastung durch LKW-Verkehr.

- Auswirkungen zum Verkehr sind nur insoweit zu prüfen, wie es die TA Lärm in Nummer 7.4 vorgibt. Dies ist im Rahmen der Prüfung des Antrags -einschließlich der Schallimmissionsprognose- erfolgt. Eine Wechselwirkungsanalyse zwischen einzelnen Logistikgebieten ist nicht Gegenstand der Prüfung nach dem BImSchG. Aussagen zum LKW-Verkehr, Schienen- und Schiffsverkehr sind -sofern erforderlich- im schalltechnischen Gutachten erfolgt.
- Die Auswirkung zum Verkehr sind ebenfalls Gegenstand von sog. Lärmaktionsplänen (§ 47d BImSchG) der Städte. Bedenken zur Lärmsituation in Duisburg konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.10.2020 bis zum 30.11.2020 erhoben werden s. https://www.duisburg.de/microsites/pbv/verkehr/laermaktionsplan.php.
- Gemäß den Antragsunterlagen wird durch die Anlage eine Reduzierung des bisherigen LKW-Verkehrs erfolgen, da statt des Transportmittels LKW zukünftig überwiegend der Transport auf dem Wasserweg erfolgen soll. Eine Erhöhung der Fahrzeugverkehre mittels LKW soll durch die geänderte Nutzung der Hallen 4 bis 6, die bislang zur Lagerung von Stahl- und Metallerzeugnissen mit den entsprechenden Anlieferungen und Abholungen genutzt wurde, gemäß den Antragsunterlagen nicht erfolgen. Dennoch erfolgte im Rahmen des Lärmgutachtens eine konservative Betrachtung der Fahrzeugbewegungen. Eine konservative Betrachtung stellt eine Abschätzung dar, die auf Vorsicht bedacht ist oder ein „worst-case-Szenario“ darstellt. In der Gesamtbetrachtung ist daher davon auszugehen, dass es zu einer Reduzierung des LKW-Verkehr kommen wird und die in der schalltechnischen Prognose angesetzten 120 LKW-Transporte pro Tag in der Praxis nicht vorkommen werden.

- Brandschutz

Einzelne Aussagen und Ergebnisse des Brandschutzgutachtens insbesondere hinsichtlich bitumenhaltiger Stoffe werden hinterfragt.

- Bitumenhaltige Stoffe wurden im Gutachten betrachtet: "Lediglich die Fraktionen von Asphalt enthalten bituminöse Anteile von ca. 5 % als brennbare Bestandteile." Die kohlenteerhaltigen Abfälle wurden im Brandschutzkonzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH entsprechend betrachtet.
- In Bezug auf bitumenhaltigen Stoffe weisen Anlagen zur Asphaltherstellung eine erhöhte Brandgefährdung auf. In der geplanten Anlage geht es aber nicht

um Asphaltherstellung und die Verarbeitung von Teer und Bitumen, sondern um den Umgang mit Abfällen, welche wie im Brandschutzgutachten ausgeführt, als brennbaren Stoff Bitumen mit einem Anteil von 5 % enthalten können. Eine Verarbeitung von Bitumen, wie es in einem Werk zur Asphaltherstellung unter Einsatz von thermischer Verfahren der Fall ist, erfolgt hier nicht. Abfälle, die gemäß Anhang der III der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit § 3 der AVV der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 3, entzündbar zugeordnet sind, sind nicht Gegenstand des Antrags. Eine Lagerung von Druckgasflaschen oder brennbarer Flüssigkeiten ist gemäß Brandschutzkonzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH ebenfalls nicht vorgesehen.

- Die Einwendung wurde der Stadt Duisburg und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur nochmaligen Überprüfung weitergeleitet. Aus Sicht der Stadt Duisburg bestehen keine Bedenken gegen das Brandschutzkonzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH und der darin beschriebenen Maßnahmen.
- Weitergehende Fragen wie z.B. zur Brennbarkeit von Elektroautos oder Explosionsgefahr von Flugförderfahrzeugen sind keine bzw. keine speziellen Prüfkriterien gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO. Sofern es Änderungen im Hinblick auf eingesetzte Stoffe oder Fahrzeuge gibt, sind das Brandschutzgutachten bzw. das Brandschutzkonzept FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH entsprechend anzupassen.

- <u>Staub /Ultrafeinstaub/Lieferstaub/asbesthaltige Abfälle</u>

Von Seiten des Einwenders wurden Fragen zur Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vorgetragen, insbesondere zur Berücksichtigung von PM 2,5, zu Grenzwerten der WHO, zu asbesthaltigen Abfällen, zur Umsetzung der 39. BImSchV.

- In der Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. sind verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Staubimmissionen beschrieben, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß TA Luft vorzunehmen sind. Die Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde vom LANUV überprüft und entspricht den Vorgaben der TA Luft.
- Der Luftreinhalteplan sieht in Nummer 5.4 eine Irrelevanzgrenze von 1 % für PM 10 vor. Diese wird gemäß der Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. sicher eingehalten. Eine Prüfung auf PM 2,5 ist im Luftreinhalteplan nicht vorgesehen. Dennoch wurde PM 2,5 in der Prognose betrachtet.
- Die Annahme asbesthaltiger Abfälle wurde nicht beantragt.

- Die Umsetzung der 39. BImSchV erfolgt im Luftreinhalteplan; dieser wurde in der o.g. Staubimmissionsprognose berücksichtigt ((https://www.brd.nrw.de/umweltschutz/luftreinhaltung/pdf/Luftreinhalteplan_Ruhrgebiet-2011-i_d_F_-15_06_2015.pdf)
- Im Rahmen der Betrachtung der Staubemissionen erfolgt in der Prognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ein konservativer Ansatz, der darin besteht, dass keine Aufteilung der An- und Ablieferungen des Materials auf Schiff, Waggon und LKW erfolgt, sondern der Umschlagsprozess betrachtet wurde, welche die meisten Staubemissionen verursacht. Dies ist der Umschlag mit Schiff bzw. Waggon. Eine konservative Betrachtung stellt im Rahmen einer Staubimmissionsprognose eine Abschätzung dar, die auf Vorsicht bedacht ist.
- Die vom Einwender angeführten Werte der WHO sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen. Aus der Übersicht des LANUV geht hervor, dass die Feinstaubbelastung rückläufig ist. (s. hierzu: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber_trend/Bericht_ueber_die_Luftqualitaet_im_Jahr_2020.pdf.)

Weiterhin weist der Einwender auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Ultrafeinstaub hin.

- Hier sind allerdings keine Grenzwerte vorhanden (siehe auch https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/feinstaub/fragen-antworten-ultrafeine-partikel).

Laut Einwender wird im Antrag nicht auf die Krebsgefahr durch bestimmte Stäube eingegangen.

- Sollten derartige Stoffe freigesetzt werden, hat der Arbeitgeber dies in seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu treffen (z.B. Vorhalten von PSA, Belüftung Fahrerkabine). Mittels Nebenbestimmungen wird im vorliegenden Genehmigungsbescheid auf diese Thematik eingegangen.

Zudem wird in der Einwendung bezweifelt, ob die Verladung auf Schiff und Zug ohne Staubfreisetzung durchgeführt werden kann.

- Alle Prozesse des Umschlags, der Be- und Entladung sind Gegenstand der den Antragsunterlagen beigefügten Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurden vom LANUV geprüft und intensiv mit der Antragstellerin besprochen.
- Es werden dichtschließende Greifer verwendet, um einen Austritt von Material zu verhindern. Sollte dennoch Material herausrieseln, wird dieses mit einer Nass-Kehrmaschine oder einer geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung aufgenommen. Durch die Zuordnung zu einer

Abfallschlüsselnummer ist die Herkunft der Abfälle und damit auch die Schadstoffbelastung eingegrenzt.

- Arbeitsschutz

Der Einwender ist besorgt, ob die Belange des Arbeitsschutzes hinreichend geprüft wurden. Durch freigesetzte Stäube könnten Krankheiten wie z.B.Silikose auftreten.

- Das Dezernat 55 hat den Antrag aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Die Unterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise werden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen und die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten.

- Lärm

Der Einwender befürchtet nächtlichen Lärm und bemängelt, dass Verkehrslärm nicht in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurde.

- Zum Verkehrslärm wurden Aussagen im schalltechnischen Gutachten getroffen, welches Gegenstand der Offenlegung war. Während der Nachtzeit wurden ca. 10 LKW An- und Abfahrten inklusive Rangier- und Ladevorgänge, davon 1 zur ungünstigsten Nachtstunde sowie 1 Anfahrt und 1 Abfahrt im Schienenverkehr in der ungünstigsten Nachtstunde berücksichtigt.

- Naturschutz und Artenschutz

Der Einwender befürchtet, dass sich Schiffslärm auf die Unterwasserlebewesen auswirkt und sich Auswirkungen durch Asbest auf die in ca. 1 km Entfernung liegenden Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete ergeben können.

- Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um den Neubau eines Hafens. Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der öKon GmbH, Münster vom 26.08.2020 geht hervor, dass gewässerabhängige Arten vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- Asbesthaltige Baustoffe, AS 17 06 05*, sind nicht Gegenstand des Antrages und damit ausgeschlossen.

- Laut den Antragsunterlagen gehen mit der Planung lediglich geringfügige und kleinräumige Staubimmissionen einher, die im Wesentlichen auf dem Anlagengelände und direkter Umgebung verbleiben. Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen befinden sich in mindestens 600 m Entfernung vom Vorhabenstandort.

Fazit:
Die eingegangene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt hat.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

7. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 b), eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen voraussichtlichen Errichtungskosten (E) in Höhe von [redacted],- € eine Forderung in Höhe von [redacted]- €:

2.750 € + 0,003 x ([redacted],- € -500.000,- €) = [redacted]- €

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [redacted],- Euro betragen und liegt damit über der errechneten Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [redacted],- € festgesetzt.

Teil V:
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Interseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Maike Prangenberg

Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen

	Anschreiben zum Antrag	2 Blatt
1.	**Verzeichnis**	3 Blatt
	Verzeichnis über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
2.	**Antrag**	
	Formular 1, Blatt 1	4 Blatt
	Vollmacht OKI Umwelt Consulting GmbH	1 Blatt
	Kurzbeschreibung	8 Blatt
3.	**Karten**	
	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1.000	1 Blatt
	Amtliche Lageplan. 1:500	1 Blatt
	Flurkarte, 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan Übersicht Baugrundstück – Terminalübersicht, 1:200	1 Blatt
	Lageplan Bereich Halle 1 – Eigenbedarfstankstelle, 1:500	1 Blatt
	Lageplan Bereich Hallen 4, 5, 6 (BImSchG-Anlage), 1:500	1 Blatt
	Lageplan Bereich Verwaltungsgebäude, 1:500	1 Blatt
	Auszug Flächennutzungsplan	1 Blatt
	Süd-Ost-Blatt, August 2004, 1:10.000	
4.	**Bauvorlagen**	
	Bauantragsformular	2 Blatt
	Formular Baubeschreibung	2 Blatt
	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
	Rechnerischer Nachwies Höhe Fußboden und Gebäudeklassen	1 Blatt
	Ermittlung Rauminhalte	2 Blatt
	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	1 Blatt
	Zeichnungen	
	Hallen 4 – 6, Grundriss, Plannummer 001, 1:200	1 Blatt
	Hallen 4 – 6, Ansicht 1, Plannummer 002, 1:200	1 Blatt
	Hallen 4 – 6, Ansicht 2, Plannummer 003, 1:200	1 Blatt
	Hallen 4 – 6, Schnitt, Plannummer 004, 1:200	1 Blatt

	Brandschutz	
	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Franke-Ingenieure mit Anlagen	46 Blatt
5.	**Anlagen- und Betriebsbeschreibung**	60 Blatt
	Erläuterung zur Ermittlung der Sicherheitsleistung	1 Blatt
	Erläuterung zur BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungs-	10 Blatt
6.	**Abfall**	7 Blatt
7.	**Abwasser / wassergefährdende Stoffe**	8 Blatt
	Festsetzungskarte „Überschwemmungsgebiet Rhein“, Blatt 27 (69)	1 Blatt
	AwSV-Gutachten der Sachverständigen Frau Lemke	8 Blatt
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser	11 Blatt
	Entwässerungsplan	1 Blatt
8.	**Formulare**	
	Formular 2 Blatt 1	1 Blatt
	Formular 3 Blatt 1 – 2, BE 1	2 Blatt
	Formular 3 Blatt 1 – 2, BE 2	2 Blatt
	Formular 3 Blatt 1 – 2, BE 3	2 Blatt
	Formular 4 Blatt 1 – 10, BE 1	10 Blatt
	Formular 4 Blatt 1 – 4, BE 2	4 Blatt
	Formular 4 Blatt 1 – 4, BE 3	4 Blatt
	Formular 5 Blatt 1	1 Blatt
	Formular 6 Blatt 1 - 2	2 Blatt
	Formular 7 Blatt 1 - 3	3 Blatt
	Formular 8.1 Blatt 1 - 5	5 Blatt
	Formular 8.2 Blatt 1 - 3	3 Blatt
	Formular 8.3 Blatt 1 - 3	3 Blatt
	Formular 8.4 Blatt 1 – 3, BE 2	2 Blatt
	Formular 8.4 Blatt 1 – 3, BE 3	2 Blatt
	Formular 8.5 Blatt 1 - 3	3 Blatt

9.	**Pläne**	
	Grundfließbild Gesamtanlage	1 Blatt
10.	**Gutachten**	Blatt
	Schallimmissionsprognose,	
	Firma Uppenkamp & Partner GmbH	48 Blatt
	Staubimmissionsprognose, Firma ANECO GmbH & Co.	98 Blatt
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, öKon GmbH	22 Blatt
11.	**Sonstiges**	
	Datenblatt Backenbrecher MOBICAT MC 110 R / 110 Ri EVO	4 Blatt
	Datenblatt Prallbrecher MOBIREX MR 100 Z / 110 Zi EVO2	4 Blatt
	Datenblatt Siebanlage MOBISCREEN MS 13 Z	2 Blatt
	Datenblatt mobile Staubbindemaschine	11 Blatt
	Datenblatt Radlader Typ LH556 / LH 566	40 Blatt
12.	Berechnung zur Sicherheitsleistung	2 Blatt

Anhang 2 - Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstücks als Sicherheit, auf dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.:_____ genehmigte Anlage)
- Höhe der angeordneten und zu hinterlegenden Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung

  a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden)

  und

  b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.